

71. Über die Pflichten der Bahn gegen den Absender, wenn sich herausstellt, daß die bahnamtliche Gewichtsfeststellung infolge von Fehlern an der Wage unrichtig ist.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1923 i. S. D. R.-Ges. (RL) w. Eisenbahnfiskus (BesL). I 58/22.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

In der Zeit vom 14. bis 20. Mai 1920 wurden in Emden Kohlen, die auf Rähnen angekommen waren und mit der Bahn weiter befördert werden sollten, auf Antrag der Klägerin bahnsseitig verwogen. Diese hatte die Kohlen „nach bahnamtlichem Gewicht“ weiterverkauft. Am 19. Mai wurde entdeckt, daß die bisher benutzte Wage falsches Gewicht anzeigte, worauf die weitere Verwägung auf einer anderen Wage vorgenommen wurde. Die Klägerin verlangt Schadensersatz, weil die Kohlen von ihr den Käufern gemäß der bahnamtlichen Gewichtsermittlung mit einem zu geringen Gewicht fakturiert worden seien. Sie findet ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden der Bahn einmal darin, daß auf den ordnungsmäßigen Zustand der Wage nicht genügend acht gegeben, und zweitens darin, daß der Absenderin nicht alsbald von der Fehlerhaftigkeit der Verwägung Kenntnis gegeben worden sei.

Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen; die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, -die auf Antrag vorgenommene bahnamtliche Verwägung beruhe nicht auf einem gesonderten, neben dem Frachtvertrage hergehenden Vertrage, sondern auf dem Frachtvertrage selbst. Die Verwägung habe nur den Zweck, das Gewicht für die Frachtberechnung festzustellen. Der Eigentümer des Frachtgutes könne deshalb nicht Schadensersatz fordern, wenn er das Gut unter Zugrundelegung des bahnamtlich ermittelten Gewichts verkauft habe und das Gewicht sich sodann als unrichtig, zu gering ermittelte herausstelle. Ein Verschulden der Bahn liege nicht vor, da die Waage vor nicht langer Zeit geprüft und in Ordnung befunden worden sei. Diese Ausführungen geben zu Bedenken keinen Anlaß; sie werden auch an sich von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision meint aber, daß die Sache anders liege, wenn die Bahn — wie vom Berufungsgericht unterstellt ist — gewußt habe, daß die Ware nach bahnamtlichem Gewicht verkauft zu werden pflege. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Auch wenn die Bahn von einem solchen Handelsgebrauche Kenntnis haben sollte, wird dadurch die Rechtslage nicht geändert. Die Zweckbestimmung der Verwägung, für die Frachtberechnung das Gewicht festzustellen, beruht auf den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung. Dasselbst sind die beiderseitigen Rechtspflichten hinsichtlich der Verwägung festgesetzt. Diese werden nicht verändert, wenn die Bahn wußte, daß das bahnamtliche Gewicht für die Berechnung des Kaufpreises beim Weiterverkauf der Ware von Bedeutung sein werde. Ob der Eigentümer beim Weiterverkauf das bahnamtliche Gewicht zugrundelegen wollte, war Sache seines freien Entschlusses. Durch diesen kann er die gesetzlich bestimmten Rechtspflichten der Bahn nicht erweitern.

Besonderes Gewicht hat die Revision darauf gelegt, daß die Bahn jedenfalls, sobald sie die Fehlerhaftigkeit der Waage erkannt hatte, entweder eine Nachwägung veranlassen oder aber die Klägerin in Kenntnis setzen mußte. Zur Nachwägung war die Bahn jedoch nicht verpflichtet. Eine dahingehende Vorschrift ist nirgends aufgestellt, auch ergibt sie sich nicht aus der Sachlage als selbstverständlich. Was dagegen die Benachrichtigung der Absenderin angeht, so vermag das Reichsgericht den Standpunkt des Berufungsgerichts nicht zu teilen. Es ist allgemein bekannt, daß der Weiterverkauf von Massengütern häufig unter Zugrundelegung des bahnamtlich ermittelten Gewichts erfolgt. Das kann sich auch der Kenntnis der Bahn nicht wohl entzogen haben. Dann erforderte es eine billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Absenderin oder des Eigentümers des Frachtgutes, der Absenderin Mitteilung davon zu geben, wenn sich das ermittelte Gewicht als unzuverlässig herausstellte. Jedenfalls muß das in geeigneten Fällen

geschehen. Freilich kann die Lage so sein, daß sich nicht mehr feststellen läßt, von wann an die Wage unregelmäßig gearbeitet hat. In solchen Fällen wird es dem billigen Ermessen der Bahn zu überlassen sein, ob auch noch den Absendern von Frachtgut, dessen Bewägung zeitlich weiter zurückliegt, eine Mitteilung zugehen muß. Zweifel in dieser Richtung liegen aber im gegebenen Falle nicht vor, denn der unrichtige Gang der Wage hatte sich gerade, während die beiden in Rede stehenden Kahnladungen verwogen wurden, herausgestellt. Dann erforderte es Treu und Glauben mit Rücksicht einerseits auf den geschlossenen Frachtvertrag, anderseits auf die erwähnte Übung im Kohlenhandel, die Absenderin darüber nicht in Unkenntnis zu lassen. Statt dessen hat die Bahn zunächst überhaupt keine Mitteilung gemacht und später nach der Behauptung der Klägerin erst auf Anfrage am 4. Juni 1920 erklärt, daß am 19. Mai ein Fehler an der Gleiswage entdeckt worden sei. Dies Verhalten der Bahn erscheint schuldhaft, und es ist an sich nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin daraufhin Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten erheben kann.